

Begleiteter Umgang

Eine individuell ausgerichtete, zeitlich begrenzte Hilfe zur Selbsthilfe!

Informationsblatt für Eltern

Liebe Eltern!

Im Rahmen eines Verfahrens beim Familiengericht kann zwischen den Eltern und dem Gericht die Maßnahme „Begleiteter Umgang“ vereinbart werden.

Die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Stadt Worms

–Erziehungsberatungsstelle– bietet die Durchführung eines begleiteten Umgangs an. Wir bitten Sie, sich vor einer Vereinbarung zur Maßnahme „Begleiteter Umgang“ unser Informationsblatt aufmerksam durchzulesen. Wir informieren Sie darin, unter welchen Rahmenbedingungen ein „Begleiteter Umgang“ in der Erziehungsberatungsstelle durchgeführt werden kann.

Inhalte und Ablauf der Maßnahme „Begleiteter Umgang“ (BU):

- Wenn ein Kind ein Elternteil über einen längeren Zeitraum nicht gesehen hat, ist es möglich, dass eine Fachkraft bei den ersten Kontakten unterstützend anwesend ist. Das Ziel der begleiteten Kontakte ist es, den Aufbau dauerhafter, unbegleiteter Umgangskontakte zwischen Kind und Elternteil zu unterstützen.
- Die zentralen Ziele des BU sind die Anbahnung, die Stabilisierung und schließlich die Verselbständigung der Umgangskontakte zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen. Nach einem Kennenlernen des Kindes in Einzelsitzungen bieten wir i.d.R. zunächst drei bis vier begleitete Umgänge an, die alle 14 Tage für 1 bis 1,5 Std. in unseren Räumen stattfinden. Nach diesen drei bis vier begleiteten Umgängen besprechen wir im gemeinsamen Elterngespräch, ob das Kind aus fachlicher Sicht weitere begleitete Umgänge braucht, oder ob der Umgang verselbständigt werden kann. Lang andauernde oder dauerhafte Begleitungen von Umgangskontakten können wir nicht leisten.
- Bei der Begleitung des Umgangs sind das Kind, der umgangsberechtigte Elternteil sowie Fachpersonal anwesend.
- Vor und auch während der Eltern-Kind-Kontakte führen wir Elterngespräche durch. Zunächst mit jedem Elternteil einzeln, danach gemeinsame Elterngespräche.
- Unser fachliches Selbstverständnis orientiert sich bei der Durchführung von BU's ausschließlich am Wohl des Kindes! Wir behalten uns vor, einen BU aus fachlichen Gründen abzulehnen oder abubrechen.
- Wir arbeiten parteilich für das Kind und nehmen gegenüber den unterschiedlichen Haltungen und Bedürfnisse der Eltern zunächst eine neutrale Position ein.
- Ein BU kann erst begonnen werden, wenn sich nach der Gerichtsverhandlung **beide Eltern** unabhängig voneinander bei der Erziehungsberatungsstelle zur Umsetzung des BU angemeldet haben. Ferner müssen die Eltern eine Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Gericht und dem Jugendamt unterzeichnen, da der Verlauf des BU's rückgemeldet wird.
- Bitte informieren Sie sich im Vorfeld einer Vereinbarung, ob ggf. eine Wartezeit bis zum Beginn der Maßnahme BU besteht.

Ort:

Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Adenauerring 3 a, 67547 Worms

Für die Anmeldung erreichen Sie unser Sekretariat:

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Tel: 06241 - 853 5905
Fax: 06241 - 853 5999
Email: erziehungsberatungsstelle@worms.de

